

BVGer E-2174/2015 vom 30. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2174_2015

FR: TAF E-2174/2015 du 30 juin 2015

IT: TAF E-2174/2015 del 30 giugno 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Da es sich vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche handelt, ist der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Da in der Beschwerde die Aufhebung der Ziffern 3 bis 8 der Verfügung vom 6. März 2015 beantragt wird, ist vorliegend der Ausschluss vom Asyl im Sinne von Art. 54 AsylG zu überprüfen. Die vorinstanzliche Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist in Rechtskraft erwachsen.

E. 4.2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlingen wird jedoch kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (Art. 54 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete die Ablehnung der Asylgesuche damit, die Beschwerdeführenden würden die Flüchtlingseigenschaft zwar erfüllen, jedoch erst aufgrund von Handlungen nach ihrer Ausreise aus ihrem Heimatstaat. Ihre Probleme hätten erst mit dem Beitritt zur PKK und dem Aufenthalt im Irak begonnen. Somit sei davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der Türkei keine begründete Furcht vor Verfolgung bestanden habe. Gemäss Art. 54 seien ihre Asylgesuche deshalb abzulehnen.

E. 5.2

In ihrer Beschwerde entgegneten die Beschwerdeführenden, sie hätten den Straftatbestand von Art. 314 Abs. 2 des türkischen Strafgesetzbuches bereits vor ihrer Ausreise erfüllt, indem sie der PKK beigetreten seien. Alleine wegen der Mitgliedschaft würde ihnen gestützt auf denselben Artikel eine Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren drohen, was eine Asylgewährung in der Schweiz rechtfertige. 6.1 Nach eingehender Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz die Asylgesuche der Beschwerdeführenden mit zutreffender Begründung abgewiesen hat. Es kann vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen in ihrer Verfügung verwiesen werden. Die auf Beschwerdeebene vorgebrachten Einwände vermögen an dieser Einschätzung ebenfalls nichts zu ändern. 6.2 Dem Vorbringen der Beschwerdeführenden, sie hätten sich bereits mit dem in der Türkei erfolgten Beitritt zur PKK in asylrechtlich relevanter Weise strafbar gemacht und somit seien die Gründe, die zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führten, nicht erst nach ihrer Ausreise entstanden, ist nicht zuzustimmen. Sowohl der Beschwerdeführer als auch die Beschwerdeführerin sagten bei der Vorinstanz aus, sie hätten in der Türkei nie Probleme mit den Behörden gehabt (vgl. vorinstanzliche Akten A4 S. 11 sowie A21 F60). Aus ihren Aussagen ergibt sich, dass sie die Türkei mehr oder weniger unmittelbar nach ihrem Beitritt zur PKK - der Beschwerdeführer im Jahr 1997, die Beschwerdeführerin im Jahr 1996 - verlassen haben (betreffend den Beschwerdeführer vgl. A4 S. 5: Frage: "Wie lange blieben sie dann 1997 in Istanbul?" Antwort: "Ca. 10 Monate." Frage: "Und danach? Sie waren aber immer noch in der Türkei?" Antwort: "Nein, im Ausland"; S. 7: "Ich habe mich der Organisation angeschlossen, sie haben mich in den Iran gebracht. [...] Danach sind wir in den Irak gewandert und danach hielt ich mich im Gebiet G. _____ im Irak auf"; Betreffend die Beschwerdeführerin vgl. A15 S. 4: Frage: "Seit wann leben Sie im Irak?" Antwort: "1996 ging ich von der Türkei aus in die Berge. Ich war dann bei der PKK."; sowie A21 F 62: "An

welchen Orten waren Sie stationiert?" Antwort: "L. _____, H. _____ und G. _____."). Auf die Frage, woher die türkischen Behörden über die PKK-Aktivitäten des Beschwerdeführers wüssten, antwortete dieser, 1998 seien alle seine Familienmitglieder festgenommen worden, weil man sie wegen seines Beitritts zur PKK unter Druck habe setzen wollen (vgl. A7 F60). Somit ist davon auszugehen, dass die Behörden erst nach dessen Ausreise im Jahr 1997 auf den Beschwerdeführer aufmerksam geworden sind. Selbst wenn die Beschwerdeführenden der PKK noch auf türkischem Boden beigetreten sind und sich somit wie in der Beschwerde geltend gemacht nach türkischem Recht strafbar gemacht haben, wurden die Behörden offensichtlich erst nach deren Ausreise auf sie aufmerksam. Da die Verfolgung durch die türkischen Behörden nicht automatisch mit dem Beitritt zur PKK begann, sondern erst in dem Zeitpunkt beginnen kann, in welchem dieselben auf die Beschwerdeführenden aufmerksam wurden, sind ihre Fluchtgründe erst nach der Ausreise entstanden. Die Verfügung des SEM ist somit zu bestätigen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 8.1 Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass den Beschwerdebegehren keine ernsthaften Erfolgsaussichten beschieden waren. Somit ist zumindest eine der Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht erfüllt. Die entsprechenden Gesuche sind deshalb unabhängig von der Frage der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden abzuweisen. Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache selbst ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. 8.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.